

gefloßen sind, der schon Mitarbeiter der *Germania Judaica* I war und dem die Nachträge und Verbesserungen im Neudruck des ersten Bandes zu verdanken sind. — Die Zahl der Artikel ist von 230 im 1. Band auf rund 1100 im 2. Band gestiegen. Neben den Ortsartikeln stehen solche über Länder und Landschaften, in denen die entsprechenden Nachrichten zusammengefaßt sind. Der zeitliche Umfang ist begrenzt vom Erlaß der Judenordnung Friedrichs II. 1238 und dem Untergang der meisten jüdischen Gemeinden Deutschlands in den Jahren 1348—50. Geographisch wird das gesamte mittelalterliche deutsche Judentum erfaßt, neben Deutschland also auch Böhmen und Mähren, Österreich, die deutsche Schweiz, Elsaß, Luxemburg und die deutschsprachigen Landesteile von Lothringen und den Niederlanden. Aus dem Umfang des Werks ist verständlich, daß die Materialsammlung mit dem Jahre 1960 im wesentlichen als beendet gilt, später erschienene Literatur nur ausnahmsweise berücksichtigt ist. Die knappe Einleitung skizziert die Siedlungsgeschichte, die Rechtsstellung und Besteuerung, die wirtschaftliche Tätigkeit, die Beziehungen zwischen Juden und Christen, die religiöse Propaganda, endlich die Pogrome und Verfolgungen, die 1235 einsetzten und im Gefolge der Pestjahre 1348/50 in den Massenhinrichtungen und der Vernichtung des jüdischen Gemeindelebens gipfelten. Angesichts der wechselvollen Entstehungsgeschichte des Werks und der Tatsache, daß der Bearbeiter seinen Wohnsitz in Haifa hatte, wird man einige Unebenheiten in der Bearbeitung der einzelnen Artikel gerne übersehen; im Ganzen spiegelt das Werk den älteren Wissensstand mit hinreichender Genauigkeit. — Von den Abbildungen seien besonders erwähnt die Urkunde Ludwigs des Bayern von 1331 November 21, mit der er den Juden von Nördlingen die peinliche Gerichtsbarkeit gewährte (nach S. XXIV), die Judensiegel, darunter allerdings ein sehr merkwürdiges, zweifellos gefälschtes Siegel der Augsburger Judengemeinde vom Jahre 1298 nach einem Kupfer in v. Stettens Geschichte der Stadt Augsburg (1743), das den doppelköpfigen Reichsadler mit darüber schwebendem Judenhut zeigt (nach S. 32) und die hebräischen Urkunden (nach S. 80 und 888; die 2 Abb. nach S. 776 fehlen). Die Karten zeigen vor allem die Ausdehnung einzelner Pogrome, die Herkunftsorte von Einwohnern einiger bedeutender Judengemeinden und die Verbreitung der Juden im Gesamtgebiet der *Germania Judaica*. Sehr dankenswert sind das Orts- und das Personenregister, die den Wert des Buches als Nachschlagewerk wesentlich erhöhen.

R. M. K.

Charles T. Wood, *Regnum Francie: A Problem in Capetian Administrative Usage*, *Traditio* 23 (1967) S. 117—147. — Im 13. Jh. gebrauchen die Kapetingen den Ausdruck *regnum* in zwei Bedeutungen. Im engeren Sinn umfaßt *regnum* nur die Gebiete, über die der König die unmittelbare Rechtssprechung ausübt, im weiteren Sinn auch die Gebiete der höheren Adeligen, die in ihren Ländern selbst die erste Rechtsinstanz darstellen.

G. S.

Laetitia Boehm, *De Karlingis imperator Karolus, princeps et monarcha totius Europae*. Zur Orientpolitik Karls I. von Anjou, *HJb* 88 (1968) S. 1—35. — Unter „weltgeschichtlichen Perspektiven“ betrachtet die Verfasserin die „imponierend weitgespannte Politik“ des ersten Anjou in Neapel, vor allem seine nicht ans Ziel kommenden Mittelmeer- und Balkan-Pläne gegenüber Byzanz, als „Schlußstein in dem jahrhundertelangen Desintegrationsprozeß der alten Welt“, der römischen und karolingischen Universalmonarchie, als „Schlüssel zum Verständnis der Wachablösung zwischen mittelalterlichem ‚Universalismus‘ und beginnendem neuzeitlichem europäischem ‚Imperialismus‘“. Der Aufsatz-Titel ist ein Zitat aus dem *vulgare propheticum* vom karolingischen Endkaiser Karl, das Alexander von Roes 1281 neben einer Friedrichs-Prophezie in sein *Memoriale* aufnahm und skeptisch als *incertae prophetiae* abtat. Daß es eine